ZUR VORLAGE BEI DEM/DER DIENSTGEBER/IN

gemäß § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221/1979

Vor- und Familienname der Dienstnehmerin:

Geburtsdatum der Dienstnehmerin:

Wohnanschrift der Dienstnehmerin:

Gemäß § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG) wird bescheinigt, dass Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet wäre. Daher ist ab der Vorlage dieses Zeugnisses jede weitere Beschäftigung der Dienstnehmerin in dem angeführten Zeitraum unzulässig.

Zutreffendes bitte ankreuzen:

☐ **Dieses Zeugnis gilt bis zum Ablauf von Wochen ab Ausstellung.**

☐ **Dieses Zeugnis gilt bis zum Beginn der Schutzfrist gemäß § 3 Abs. 1 MSchG.**

Ort

Datum

Unterschrift Facharzt/Fachärztin